Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 10

öffentliche Fassung

BK10-26-0202_Z

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund der Beschwerde

der SVG Schienenverkehrsgesellschaft mbH, Hauptstraße 62, 07937 Langenwolschendorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

Beschwerdeführerin,

g e g e n

die DB InfraGO AG, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt am Main,
vertreten durch den Vorstand,

Beschwerdegegnerin,

vom 20.06.2026 über die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an Dritte per E-Mail anlässlich der Erstellung des Netzfahrplans,

Hinzugezogene:

1. DB Fernverkehr AG, Europa-Allee 78-84, 60486 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand,

2. FlixTrain GmbH, Warschauer Platz 11-13, 10245 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

3. mofair e. V., Marienstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Jan Kirchhartz und
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade

am 05.10.2026

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
I. Sachverhalt 4
II. Gründe 6
II.1 Formelle Rechtmäßigkeit 6
II.2 Materielle Rechtmäßigkeit 6
II.2.1 Zulässigkeit 6
II.2.2 Begründetheit 7
II.2.2.1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnis 7
II.2.2.1.1 Unternehmensbezug 8
II.2.2.1.2 Fehlende Offenkundigkeit 9
II.2.2.1.3 Subjektiver Geheimniswillen 10
II.2.2.1.4 Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse 10
II.2.2.2 Keine Verletzung der Geheimnispflicht 11
Gebührenhinweis 12
Rechtsbehelfsbelehrung 12

I. Sachverhalt

Die Beschwerdegegnerin ist ein einhundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutsche Bahn AG. Sie betreibt das mit Abstand größte Schienennetz sowie die meisten Personenbahnhöfe in der Bundesrepublik Deutschland. Die Beschwerdeführerin ist ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), das u. a. Schienenpersonennahverkehr auf dem Schienennetz der Beschwerdegegnerin durchführt.

Die Beschwerde betrifft die Verwendung eines bestimmten E-Mail Verteilers seitens der Beschwerdegegnerin in der Kommunikation zwischen den Parteien im Rahmen der ersten Phase der Netzfahrplanerstellung für die Netzfahrplanperiode 2026/2027.

Am 06.05.2026 um 10:52 Uhr schrieb eine Mitarbeiterin der Netzfahrplanerstellungseinheit der Beschwerdegegnerin eine E-Mail mit dem Betreff „[69994,28212] Nachforderung nicht plausible Angaben in Ihrer Trassenanmeldung 1. NEP 2027[S0OSZbWd3V“ an die Beschwerdeführerin. Adressat auf Seiten der Beschwerdeführerin war einer ihrer beiden Geschäftsführer; im cc-Verteiler befanden sich zwei Mitarbeiterinnen der Beschwerdegegnerin.

Am 06.05.2026 um 13:44 Uhr antwortete der angeschriebene Geschäftsführer der Beschwerdeführerin unter Beibehaltung des Betreffs, aber unter Abänderung des Empfängerkreises. Adressiert war die E-Mail an das Postfach der Netzfahrplanerstellung der Beschwerdegegnerin. Neben den ursprünglich in cc gesetzten Mitarbeiterinnen der Beschwerdegegnerin fand sich zusätzlich auch noch ein Mitarbeiter der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) in dem cc-Verteiler. Inhalt der E-Mail war die Bitte an die Beschwerdegegnerin, die in der Ausgangsmail genannten Züge als „alternativen Laufweg von TS über Heilbronn nach Karlsruhe bzw. zurück“ zu konstruieren.

Am 08.05.2026 um 10:41 Uhr antwortete eine der Mitarbeiterinnen der Beschwerdegegnerin unter Beibehaltung der Betreffzeile der Beschwerdeführerin. Adressiert war die E-Mail wiederum an den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin. Im cc-Verteiler fand sich neben der anderen Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin auch wieder der Mitarbeiter der NVBW. Der Inhalt der E-Mail lautete wie folgt:

> „[…] wir bitten Sie uns mitzuteilen, welche Zeiten wir bei der Bearbeitung über Heilbronn als Fixpunkt nehmen sollen, da die bestellten Zeiten nicht mehr ausreichend sind. Und welche Halte noch berücksichtigt werden sollen. Außerdem benötigen wir die Info wie viel Zeit Sie mindestens für einen Richtungswechsel benötigen.
>
> Beste Grüße
>
> […]“

Am 08.05.2026 um 18:20 Uhr schrieb der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin eine E-Mail an die Beschwerdegegnerin, in der er unter anderem die (cc-)Übersendung der E-Mail an den Mitarbeiter der NVBW durch die Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin „abmahnte“. Er dulde es nicht, dass die Beschwerdegegnerin seine Kunden mit Informationen aus dem Bestellprozess direkt anschreibe.

Mit E-Mail vom 20.06.2026 wandte sich die Beschwerdeführerin mit einer Beschwerde an die Bundesnetzagentur. Die Beschlusskammer hat daraufhin am 22.06.2026 das vorliegende Beschwerdeverfahren eingeleitet, über die Verfahrenseinleitung am 25.06.2026 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur informiert und auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum

Verfahren hingewiesen. Auf entsprechenden Antrag sind drei Unternehmen, Personen oder Personenvereinigungen zum Verfahren hinzugezogen worden.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass sie der Beschwerdegegnerin in Kenntnis der maßgeblichen Mitarbeiterin bereits in der Vergangenheit untersagt habe, ihre Kunden im Zusammenhang mit dem Bestellprozess direkt anzuschreiben.

Die Beschwerdeführerin beantragt,

> der Beschwerdegegnerin für die Zukunft zu untersagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aus dem Bestellprozess des Netzfahrplans an Dritte ohne Zustimmung weiterzugeben.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

> die Beschwerde zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht habe es keinen Verstoß gegen Vorschriften für den Umgang mit personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen gegeben. Maßgeblich sei, dass der im konkreten Kommunikationsvorgang verwendete E-Mail-Verteilerkreis nicht eigenständig durch die Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin erweitert worden, sondern bereits zuvor durch die Beschwerdeführerin selbst in den laufenden Austausch eingebracht worden sei.

Die initialen E-Mails mit den entsprechenden Anfragen zu den Plausibilisierungs-Tatbeständen im Rahmen der ersten Phase der Netzfahrplanerstellung seien jeweils ausschließlich an die E-Mail-Adresse des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin bzw. im Falle einer Abwesenheitsnotiz an die hinterlegte alternative E-Mail-Adresse übermittelt worden. Die Beschwerdeführerin habe in ihren Antworten dann einen Verteilerkreis gewählt, der auch die E-Mail-Adresse von des Mitarbeiters der NVBW beinhaltete. Aus diesem Grund sei die weitere Kommunikation an diesen von der Beschwerdeführerin gewählten Verteilerkreis erfolgt. Einen ausdrücklichen Wunsch, hiervon abzuweichen, habe die Beschwerdeführerin bis zu ihrer Nachricht vom 08.05.2026 nicht mitgeteilt.

Vor diesem Hintergrund habe man aus objektiver Empfängersicht davon ausgehen können, dass die Einbindung dieses Adressatenkreises auch für die weitere Korrespondenz im selben Sachzusammenhang gewünscht und zulässig gewesen sei. Die nachfolgenden Antworten seien somit lediglich innerhalb des bereits etablierten Verteilerkreises erfolgt, ohne dass eine eigenständige Erweiterung oder erstmalige Einbindung eines Dritten durch die Beschwerdegegnerin stattgefunden hätte. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin sei auch keine neue, von der ursprünglichen Kommunikation zu einem losgelösten Sachverhalt per E-Mail eröffnet, sondern lediglich der bereits bestehende Kommunikationsstrang fortgeführt worden. Ein eigenständiger Kontaktaufbau zu einem Dritten außerhalb des von der Beschwerdeführerin initiierten Rahmens sei nicht erfolgt. Es sei weiterhin um denselben Sachzusammenhang, nämlich die Bestellung einer konkreten Trasse im Rahmen der ersten Phase der Netzfahrplanerstellung, gegangen.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht seien gleichwohl alle Mitarbeiter im Fachbereich Fahrplan bereits darauf hingewiesen worden, zukünftig alle nicht unmittelbar als Ansprechpartner hinterlegten Personen aus von anderer Seite erweiterten Verteilerkreisen wieder herauszunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Ausführungen unter II. und die Verfahrensakte verwiesen.

II. Gründe

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 4 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG).

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Beschlusskammer ist für die Durchführung des hiesigen Verfahrens zuständig. Die Zuständigkeit liegt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) bei einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur ist für derartige Entscheidungen die Beschlusskammer 10, Eisenbahnen, zuständig.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 25.06.2026 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei auf die Möglichkeit zur Hinzuziehung hingewiesen.

Die Hinzuziehungen sind ordnungsgemäß auf der Grundlage des § 77 Abs. 3 Nr. 3 ERegG erfolgt. Auf entsprechenden Antrag sind drei Unternehmen, Personen oder Personenvereinigungen zum Verfahren hinzugezogen worden.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte dagegen zu Recht unterbleiben. Nach § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG kann die Beschlusskammer eine öffentliche mündliche Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen durchführen. Vorliegend haben die Verfahrensbeteiligten keine entsprechenden Anträge gestellt. Auf eine amtswegige Durchführung hat die Beschlusskammer dagegen im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet. Dafür war der Umstand maßgeblich, dass die Verfahrensbeteiligten schriftlich ausreichend und gleichwertig angehört werden konnten.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht auch materiell rechtmäßig. Die Beschwerde ist zulässig (hierzu unter II.2.1), aber unbegründet (hierzu unter II.2.2).

II.2.1 Zulässigkeit

Die Beschwerde ist zulässig. Insbesondere ist sie statthaft. Die Statthaftigkeit der Beschwerde folgt aus § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 4 ERegG. Das Begehr der Beschwerdeführerin ist von der Ermächtigungsgrundlage umfasst.

Die Statthaftigkeit von Beschwerden der Eisenbahnverkehrsunternehmen gegen Entscheidungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) richtet sich nach den §§ 66 ff. ERegG. Gemäß § 68 Abs. 3 ERegG kann die Regulierungsbehörde mit Wirkung für die Zukunft das EIU zur Änderung von Maßnahmen im Sinne des § 66 Abs. 4 ERegG verpflichten oder diese Maßnahmen für ungültig erklären, soweit diese nicht mit den Vorschriften des ERegG oder

unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des ERegG in Einklang stehen. Gemäß § 66 Abs. 4 Nr. 4 ERegG können auf Antrag oder von Amts wegen insbesondere das Zuweisungsverfahren und dessen Ergebnis überprüft werden.

Die Beschwerdeführerin begehrt die Überprüfung eines Vorfalls innerhalb des Zuweisungsverfahrens für den Netzfahrplan 2027. Namentlich richtet sie sich gegen die Übermittlung einer E-Mail an einen ihrer Kunden durch die Beschwerdegegnerin. Dabei möchte sie eine Entscheidung der Beschlusskammer erreichen, die der Beschwerdegegnerin für die Zukunft ein solches Verhalten untersagt.

II.2.2 Begründetheit

Die Beschwerde ist indes unbegründet. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage in § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 4 ERegG liegen nicht vor.

Gemäß § 68 Abs. 3 ERegG kann die Regulierungsbehörde das EIU mit Wirkung für die Zukunft zur Änderung von Maßnahmen im Sinne des § 66 Abs. 4 ERegG, also gemäß § 66 Abs. 4 Nr. 4 ERegG auch zur Änderung von Abläufen des Zuweisungsverfahrens verpflichten, soweit diese nicht mit den Vorschriften des ERegG oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des ERegG in Einklang stehen.

Der hiesige Fall der Übersendung der E-Mail im Netzfahrplanzuweisungsverfahren an den Mitarbeiter der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH betrifft die Vorgaben des § 4 ERegG und damit formale Vorgaben, die auch die Abwicklung des Zuweisungsverfahrens einschließen.

Nach § 4 Abs. 1 ERegG hat ein Dritter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, soweit nach diesem Gesetz in einem Verfahren Angaben gegenüber ihm zu machen sind. Auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die Pflicht zu deren Wahrung ist besonders hinzuweisen. Die Vorschrift richtet sich also auch an den zur Gewährung des Zugangs verpflichteten Betreiber von Eisenbahnanlagen, der im Rahmen der von ihm etablierten Verfahren von Zugangsberechtigten Informationen bzw. Daten erhält. Enthalten diese Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dürfen sie grundsätzlich nicht oder nur in beschränktem Umfang herausgegeben werden.

Bei dem Inhalt der E-Mail vom 08.05.2026 (10:41 Uhr) handelt es sich um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (dazu unter II.2.2.1). Dieses wurde jedoch nicht unter Verletzung der Geheimnispflicht weitergegeben (dazu unter II.2.2.2).

II.2.2.1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Die E-Mail der Beschwerdegegnerin vom 08.05.2026 (10:41 Uhr) enthält ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Dieses liegt in der Information, dass die von der Beschwerdeführerin bestellten Zeiten nicht mehr ausreichend sind und daher neue Zeiten für die Bearbeitung der Anmeldungen über Heilbronn als Fixpunkt notwendig sind.

Das ERegG enthält keine Definition dessen, was unter einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu verstehen ist. Während der Gesetzgeber das Begriffspaar lediglich ohne nähere Konturierung erwähnt hat, prägte die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das allgemeine Begriffsverständnis maßgeblich. Zudem enthält das europäische Sekundärrecht eine Definition des Begriffs Geschäftsgeheimnis,

vgl. *Arnade*, in: Kühling/Otte, AEG/ERegG, 1. Auflage, 2020, § 4 ERegG Rn. 7 f.

Das rechtsgebietsübergreifende Verständnis des Begriffspaares geht im Wesentlichen auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zurück, in der es heißt:

> „*Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können*."
>
> BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006, Az. 1 BvR 2087/03, Rn. 87, juris.

Daneben lässt sich Art. 2 Nr. 1 RL (EU) 2016/943 ein unionsrechtliches Begriffsverständnis entnehmen. Wenngleich die Richtlinie bei der Umsetzung der RL 2012/34/EU noch außer Betracht bleiben konnte, stellt Art. 2 RL (EU) 2016/943 verallgemeinerungsfähige Kriterien auf, die inhaltlich in dieselbe Richtung laufen und das Begriffsverständnis des Bundesverfassungsgerichts tragen.

Danach müssen Informationen in dem Sinne geheim sein, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind. Daneben müssen die Informationen gerade deshalb von kommerziellem Wert sein, weil sie geheim sind. Schließlich müssen sie Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person sein, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

Im Wesentlichen lassen sich aus diesen Quellen vier kumulative Merkmale zur Bestimmung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ableiten, die mit Blick auf die Information aus der E-Mail vom 08.05.2026 erfüllt sind. Die Information muss einen Unternehmensbezug aufweisen (dazu unter II.2.2.1.1), sie darf nicht offenkundig sein (dazu unter II.2.2.1.2), es muss ein Geheimhaltungswille beim Geheimnisträger bestehen (dazu unter II.2.2.1.3) und dieser muss schließlich ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse haben (dazu unter II.2.2.1.4).

II.2.2.1.1 Unternehmensbezug

Die Information aus der E-Mail der Beschwerdegegnerin vom 08.05.2026 (10:41 Uhr) hat einen Unternehmensbezug.

Der Unternehmensbezug dient dazu, Informationen dem Geschäftsbereich eines konkreten Unternehmens zuzuordnen und gleichzeitig von privaten Geheimnissen und allgemeinen Informationen abzugrenzen. Maßgebliche Indizien für einen Unternehmensbezug ergeben sich aus dem Inhalt des Geheimnisses sowie der Tatsache, dass die Information im Bereich des Unternehmens entsteht oder vorhanden ist,

> vgl. *Arnade*, in: Kühling/Otte, AEG/ERegG, 1. Auflage 2020, § 4 ERegG Rn. 9.

Die E-Mail vom 08.05.2026 (10:41 Uhr) enthält die Information, dass die bisher bestellten Zeiten nicht ausreichen, um den gewünschten Verkehr zu fahren. Nachschärfungen und die Bereitstellung von weiteren Informationen durch die Beschwerdeführerin sind notwendig, um eine

erfolgreiche Anmeldung zum Netzfahrplan herbeizuführen. Namentlich besteht der Informationsgehalt der E-Mail darin, dass es ein Problem bei der Anmeldung der Zugtrassen gibt, das mit der bisherigen Korrespondenz noch nicht gelöst wurde und dessen Lösung zum Zeitpunkt des E-Mail-Versands noch offen ist.

Die Information stammt aus dem Anmeldevorgang der Beschwerdeführerin zum Netzfahrplan. Die Notwendigkeit, weitere Angaben zu machen, weil der bisher von ihr angemeldete Zuglauf nicht stattfinden kann, betrifft ihren Geschäfts- und Zuständigkeitsbereich. Sie wird durch die E-Mail unmittelbar zum Handeln aufgefordert, um das Problem mit ihrer Anmeldung zu lösen. Zudem wird der Unternehmensbezug dadurch deutlich, dass die E-Mail sich an einen Vertreter der Beschwerdeführerin als Hauptadressaten richtet. Die Information ist nicht lediglich privater Natur, sondern entspringt dem Trassen-Beschaffungsprozess der Beschwerdeführerin.

II.2.2.1.2 Fehlende Offenkundigkeit

Die Information aus der E-Mail ist nicht offenkundig.

Eine Information, die allgemein bekannt ist, ist schon nach allgemeinem Sprachgebrauch kein Geheimnis. Unschädlich ist es, wenn die Information einem begrenzten Personenkreis bekannt ist, dem die Preisgabe der Information an Dritte untersagt ist, wobei es für die Annahme der fehlenden Offenkundigkeit nicht allein auf die Anzahl der eingeweihten Personen ankommt. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Geheimnisträger den Kreis der Eingeweihten noch kontrollieren kann und damit die Gefahr, dass die Information nicht länger geheim bleibt, bzw. dass Konkurrenten bereits Kenntnis erlangt haben. Als offenkundig ist eine Information anzusehen, wenn sie Durchschnittsfachleuten bekannt ist oder es ohne große Mühe etwa durch einen Blick in die einschlägige Fachliteratur oder durch Internetrecherche möglich ist an die Informationen zu gelangen,

> vgl. *Arnade*, in: Kühling/Otte, AEG/ERegG, 1. Auflage 2020, § 4 ERegG Rn. 10 m. w. N.

Die E-Mail vom 08.05.2026 (10:41 Uhr) enthält die Information, dass die bisher bestellten Trassenzeiten der Beschwerdeführerin nicht ausreichen, um den gewünschten Verkehr zu fahren. Diese Information ist nicht allgemein bekannt und auch nicht ohne weiteres durch Recherche öffentlicher Quellen zu ermitteln.

Zunächst war die Information nur den Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin bekannt, die die Anmeldungen der Beschwerdeführerin bearbeiteten. Der Beschwerdeführerin wurde diese Information mit der E-Mail vom 08.05.2026 mitgeteilt. Sie war unmittelbare Adressatin der Information, die sich auf ihren Geschäftsbereich bezog. Von dem betrieblichen Vorgang hatten nur wenige Personen Kenntnis. Etwaigen Konkurrenten der Beschwerdeführerin war die Information nicht bekannt.

Allein durch die Mitteilung der Information an den Mitarbeiter der NVBW wird die Information nicht offenkundig. Die Betrachtung der Offenkundigkeit hat sich auf den Zeitpunkt zu konzentrieren, in dem der mutmaßliche Verstoß gegen § 4 ERegG stattfand. Es wäre nicht sachgerecht, eine Information bereits per Definition aus dem Schutzbereich des § 4 ERegG zu nehmen, weil sie aufgrund einer umstrittenen Mitteilung mit Dritten geteilt wurde. Die Vorschrift soll gerade vor einer Veröffentlichung schützen. Spiegelbildlich kann ein Dritter nicht schon rechtmäßiger Geheimnisträger werden, weil ihm die Information mitgeteilt wurde.

II.2.2.1.3 Subjektiver Geheimniswillen

Die Beschwerdeführerin wies vor der Mitteilung der Information an den Mitarbeiter der NVBW auch einen subjektiven Geheimhaltungswillen auf.

Nicht jede Information, die der Öffentlichkeit unbekannt ist, ist auch ein Geheimnis. Erst der Wille, die Information verborgen zu halten, macht eine Information dazu,

> vgl. *Arnade*, in: Kühling/Otte, AEG/ERegG, 1. Auflage 2020, § 4 ERegG Rn. 11 m. w. N.

Aus § 4 Abs. 1 Satz 2 ERegG folgt, dass das Angaben machende Unternehmen auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die Pflicht zu deren Wahrung hinzuweisen hat. Das deutet darauf hin, dass der ausgedrückten Einschätzung des EVU maßgebliche Bedeutung bei der Bestimmung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zukommt. Tatsächlich hat die Beschwerdeführerin ausweislich ihrer E-Mail vom 08.05.2026, 18:20 Uhr (nochmals in E-Mail vom 11.05.2026, 14:00 Uhr) die Beschwerdegegnerin und speziell die betroffene Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin in der Vergangenheit wegen eines zu offenen Umgangs mit sie betreffenden Daten „abgemahnt“. Grundsätzlich besteht also ein Geheimhaltungswille bezüglich der hier betroffenen Informationen.

II.2.2.1.4 Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse

Das berechtigte Geheimhaltungsinteresse besteht ebenfalls.

Zur Bestimmung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses muss neben den rein subjektiven Geheimhaltungswillen ein Kriterium der objektiven Nachvollziehbarkeit treten. Das berechtigte Geheimhaltungsinteresse muss wirtschaftlich sein und ist durch die Wettbewerbsrelevanz der Information geprägt,

> vgl. *Arnade*, in: Kühling/Otte, AEG/ERegG, 1. Auflage 2020, § 4 ERegG Rn. 12 m.w.N..

Die Korrespondenz zwischen Beschwerdegegnerin und Beschwerdeführerin betrifft das Vorfeld der Vertragsdurchführung gegenüber NVBW. Namentlich geht es um die Beschaffung der Trassen, die die Vertragsdurchführung erst ermöglichen. Ein Interesse an der Geheimhaltung folgt objektiv und wirtschaftlich daraus, dass man einen Kunden gegenüber nicht ungefiltert offenbaren will, dass es Probleme bei der Beschaffung einer Vorleistung und damit der Erbringung einer angebotenen Leistung gibt. Für die wettbewerbliche Relevanz der Information ist damit vorliegend nicht entscheidend, dass das EVU und seine Kunden nicht miteinander im Wettbewerb stehen.

In dem Moment, in dem ein Kunde erfährt, dass die begehrte Leistung seitens des Auftragnehmers Schwierigkeiten verursacht, entstehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Geschäftspartners. Das gilt unabhängig von der tatsächlichen Tragweite der Probleme, da ein Kunde nicht zwangsläufig das Ausmaß der Situation sachgerecht einschätzen kann. So kann eine ungefilterte Konfrontation zu einem Umdenken des Kunden führen und die erfolgreiche Abwicklung des Vertrages gefährden.

Aus Sicht eines objektiven Auftragnehmers handelt es sich dadurch um eine Information, die im Grundsatz nicht unmittelbar dem Kunden mitgeteilt, sondern zunächst im Zwiegespräch geklärt werden soll. Der Auftragnehmer behält sich dadurch vor, selber zu entscheiden, wie und wann er seinem Kunden gegenüber die Information mitteilt und welche Konsequenzen er daraus für die Vertragsdurchführung zieht.

II.2.2.2 Keine Verletzung der Geheimnispflicht

Die Regelung in § 4 ERegG sieht vor, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sind. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift setzt voraus, dass das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis rechtswidrig an Dritte weitergegeben wurde. Die Übermittlung der E-Mail vom 08.05.2026 (10:41 Uhr) an einen Mitarbeiter der NVBW war jedoch von einer Einwilligung der Beschwerdeführerin gedeckt.

Das verfahrensgegenständliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnis war Teil der Korrespondenz zwischen Beschwerdegegnerin und Beschwerdeführerin anlässlich der Anmeldungen zum Netzfahrplan. Die Beschwerdegegnerin teilte die schutzbedürftigen Informationen durch die Versendung der E-Mail in cc an den Mitarbeiter der NVWB mit einem Dritten, der weder in ihre eigene noch in die Organisation der Beschwerdeführerin eingebunden war. Dem Mitarbeiter der NVBW war die Information bis dato nicht bekannt. Der begrenzte Personenkreis der Mitwissenden wurde erweitert.

Die Rechtswidrigkeit der Informationsmitteilung ist aufgrund einer einzelfallbezogenen Einwilligung der Beschwerdeführerin in die Versendung der E-Mail an den Mitarbeiter der NVBW entfallen.

Maßgeblich für eine solche Einwilligung ist, dass die Beschwerdeführerin auf die E-Mail der Beschwerdegegnerin vom 08.05.2026 (09:58 Uhr) selber mit einem E-Mail-Verteiler antwortete, der den Mitarbeiter der NVBW offen „in cc“ enthielt. Nach dem objektiven Empfängerhorizont brachte sie damit ihr Einverständnis zum Ausdruck, dass diese Person auch in die vorhersehbare Folgekorrespondenz zu dem konkreten Thema der Netzfahrplananmeldung eingebunden werden kann und soll.

Ein anderslautender Erklärungswert ist aus der Erstellung des E-Mail-Verteilers hingegen nicht abzuleiten. Wäre es der Beschwerdeführerin ausschließlich darum gegangen, ihren Kunden über den Versand der E-Mail an die Beschwerdegegnerin in Kenntnis zu setzen, ohne ihn auch in die nachfolgende Korrespondenz einzubinden, hätte sie andere Alternativen gehabt. Zum einen hätte sie ihren Kunden bei ihrer eigenen E-Mail in den „bcc“-Verteiler setzen können. Dadurch hätte dieser die E-Mail unmittelbar empfangen können, ohne dass die Beschwerdegegnerin davon Kenntnis nimmt und die Möglichkeit erhält, weitere E-Mails an ihn zu verschicken. Zum anderen hätte die Beschwerdeführerin aber auch lediglich ihre E-Mail nach dem Versand an die Beschwerdegegnerin „zur Kenntnisnahme“ an ihren Kunden weiterleiten können. Beide Varianten entsprechen üblicher Büropraxis und hätten eine Übermittlung von Informationen im Rahmen einer Antwort der Beschwerdegegnerin verhindert.

Die Versendung der Antwortmail durch die Beschwerdegegnerin an den Mitarbeiter der NVBW ist auch vom persönlichen und inhaltlichen Umfang der Einwilligung gedeckt.

Die E-Mail vom 08.05.2026 (10:41 Uhr) richtet sich ausschließlich an den zuvor von der Beschwerdeführerin gewählten Personenkreis. Eine Ausweitung auf zusätzliche Drittparteien fand nicht statt. Auch richtete sich die Beschwerdegegnerin nicht direkt an den Mitarbeiter der NVBW, sondern blieb bei der rein informatorischen Versendung über den „cc“-Verteiler.

Zudem enthielt die E-Mail ausschließlich Informationen, die erwartungsgemäß im Verlauf der Anmeldungen zum Netzfahrplan anfallen und ausschließlich im Zusammenhang mit der konkreten Anmeldung standen. Für die Beschwerdeführerin war es vorhersehbar, dass eine mögliche Antwort der Beschwerdegegnerin derartige Informationen und Rückfragen zu ihrer konkreten Anmeldung enthalten kann. Dabei handelt es sich um eine übliche Praxis im Kontext der Anmeldungen zum Netzfahrplan. Der Hinweis auf eine unzureichende Anmeldung sowie

die Bitte um weitere Präzisierungen zu Zeiten, Haltepunkten und Richtungswechseln bezog sich überdies ausschließlich auf die Anmeldung zur Durchführung des NVBW Verkehrs.

Gebührenhinweis

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de gerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Dr. Geers	Kirchhartz	Dr. Arnade

Der Beisitzer Kirchhartz war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung abwesend. Er hat an der Entwurfsfassung mitgewirkt.